30. Verwendungsnachweis

[1]Der Sachbericht des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 20 Satz 2 muss zusätzlich folgende Punkte enthalten:

– Bestätigung über das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl der jeweils durchgeführten Module und Gesamtanzahl,

– durchgeführter Unterrichtsinhalt sowie sonstige Maßnahmen (auch für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation),

– durchgeführte Unternehmungen,

– Unterrichtsatmosphäre und Herausforderungen bei der Durchführung,

– Erfahrungen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zum Nutzen der Maßnahme, Erfolge und Beispiele sowie

– Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten (Kursinhalt und Durchführung).

[2]Ein Formular für den Sachbericht inklusive einer statistischen Erfassung wird zur Verfügung gestellt. [3]Die Teilnehmerliste nach Nr. 29 ist Teil des Verwendungsnachweises.